

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim

vom 17. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), § 3 und § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität am 10. Mai 2006 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1

Die Universität erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2

(1) Erhoben werden für die Neuausstellung

- eines verlorenen Studierendenausweises oder einer ecUM Card	15,--Euro
- eines verlorenen Studienbuchs, sofern von der Universität ausgegeben	20,-- Euro
- einer Ersatzurkunde für ein Zwischen- oder Abschlusszeugnis	40,-- Euro
- einer zusätzlichen Studien- und Prüfungsbescheinigung	5,-- Euro.

(2) Die Universität erhebt

- für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	20,-- Euro
- für die verspätete Anmeldung zur Prüfung oder den verspäteten Rücktritt von einer Prüfung je Einzelprüfung	10,-- Euro
- für eine Beglaubigung externer Urkunden oder für externe Zwecke	5,-- Euro

§ 3

(1) Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die nachträgliche Ausstellung der Diplommurkunde gemäß § 18 Abs. 2 der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. Mai 2005 sowie die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder für den Wechsel ins Ausland werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

- (2) In Widerspruchsverfahren wird die Verfahrensgebühr in Anlehnung an die einfache Gebühr des Gerichtskostengesetzes festgesetzt. In Fällen geringen Umfangs kann von der Gebührenfestsetzung abgesehen werden.

§ 4

Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 17. Mai 2006

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor